

Dipl.-Verwaltungswissenschaftler Thomas Haustein, Dipl.-Oecotrophologe Markus Dorn,
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ergebnisse der Sozialhilfestatistik 2006

Der vorliegende Beitrag stellt die Ergebnisse der Sozialhilfestatistiken nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – für das Berichtsjahr 2006 zusammenfassend dar. Dies geschieht erstmals in völlig neuer Form: Die Veränderungen in den sozialen Sicherungssystemen im Zuge der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Reformen („Hartz IV“) hatten für die Sozialhilfestatistiken tief greifende Konsequenzen. Dadurch sind die aktuellen Daten zur Sozialhilfe nur noch eingeschränkt mit den statistischen Ergebnissen bis einschließlich des Berichtsjahres 2004 vergleichbar.

1 Methodische Hinweise

1.1 Aufgabe der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die Aufgabe, in Not geratenen Bürgern¹⁾ ohne ausreichende anderweitige Unterstützung eine der Menschenwürde entsprechende Lebensführung zu ermöglichen. Sie erbringt gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – Leistungen für diejenigen Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und auch keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben.

1.2 Änderungen im Sozialhilferecht zum 1. Januar 2005

Zum 1. Januar 2005 wurde das bis dahin durch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geregelte Sozialhilferecht in

das Sozialgesetzbuch als Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) integriert. In diesem Zusammenhang haben sich zwei entscheidende Veränderungen im Sozialhilferecht ergeben:

Zum einen erhalten seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) ab dem 1. Januar 2005 bisherige Sozialhilfeempfänger im engeren Sinne, das heißt Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, die grundsätzlich erwerbsfähig sind, sowie deren im selben Haushalt lebenden Familienangehörige Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“). Dieser Personenkreis wird ab 2005 daher nicht mehr in der Sozialhilfestatistik nachgewiesen. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ erhalten seit dem 1. Januar 2005 lediglich nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (z. B. Vermögen) oder durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger decken können. Dazu gehören zum Beispiel vorübergehend Erwerbsunfähige, längerfristig Erkrankte oder Vorruhestandsrentner mit niedriger Rente.

Zum anderen wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII eingeordnet. Die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die mit dieser Hilfeleistung verbundenen Ausgaben werden daher ab dem Jahr 2005 im Rahmen der Sozialhilfestatistik nachgewiesen. In

1) Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird im Text auf die Ergänzung um die weibliche Form, hier z. B. Bürgerinnen, verzichtet. Wenn nicht explizit anders angegeben, sind Frauen jedoch stets mit eingeschlossen.

den Jahren 2003 und 2004 wurden diese Zahlen in einer eigenständigen Statistik erfasst.²⁾

Im Rahmen des SGB XII „Sozialhilfe“ werden im Einzelnen folgende Leistungen unterschieden:

3. Kapitel SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
4. Kapitel SGB XII: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46),
5. Kapitel SGB XII: Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
6. Kapitel SGB XII: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60),
7. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66),
8. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
9. Kapitel SGB XII: Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74).

1.3 Neukonzeption der Sozialhilfestatistiken

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII sowie zu seiner Fortentwicklung werden im Rahmen der amtlichen Sozialhilfestatistik verschiedene Erhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Diese Erhebungen, die alle als Vollerhebungen durchgeführt werden, liefern Ergebnisse über die Zahl und Struktur der Sozialhilfeempfänger sowie über die mit den Hilfeleistungen nach dem SGB XII verbundenen finanziellen Aufwendungen.

Rechtsgrundlage der Sozialhilfestatistiken sind die §§ 121 bis 129 des SGB XII. Für sämtliche Erhebungen besteht gemäß § 125 SGB XII eine Auskunftspflicht der örtlichen Träger (Sozialämter der kreisfreien Städte bzw. Landkreise) oder der überörtlichen Träger (Bundesländer oder höhere Kommunalbehörden, wie z. B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände oder Bezirke) der Sozialhilfe.

Das mit Inkrafttreten des SGB XII zum 1. Januar 2005 grundlegend reformierte Berichtssystem der Sozialhilfestatistik gliedert sich seitdem in die folgenden Teilerhebungen, die sich jeweils durch unterschiedliche Erhebungsverfahren, Berichtszeiten und Inhalte unterscheiden:

- Statistik der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzeitempfänger) nach dem 3. Kapitel SGB XII: jährliche Bestandserhebung zum 31. Dezember sowie Meldung der Zu- und Abgänge;

- Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung: vierteljährliche Bestandserhebung zum Quartalsende³⁾;
- Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII: jährliche Bestandserhebung zum 31. Dezember;
- Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (bis Ende 2004 wurden diese Leistungen als „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ bezeichnet): jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr und Bestandserhebung zum 31. Dezember;
- Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe: jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik untergliedert nach den wesentlichen Hilfearten dargestellt. Im Mittelpunkt stehen dabei die aktuellen Ergebnisse für das Berichtsjahr 2006. Auf Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sowie teilweise auf die Daten für das Jahr 2004 – also den Zeitpunkt unmittelbar vor Einführung von „Hartz IV“ – wird eingegangen, sofern dies sinnvoll und möglich ist.⁴⁾

2 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

Zum Jahresende 2006 erhielten in Deutschland insgesamt rund 306 000 Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII „Sozialhilfe“. Damit bezogen knapp 0,4 % der Bevölkerung diese Hilfeleistung.

Empfänger außerhalb von Einrichtungen

82 000 Personen (27 % der Empfänger insgesamt) bezogen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (bis Ende 2004 sogenannte „Sozialhilfe im engeren Sinne“). Der Anteil dieser Hilfebezieher an der Bevölkerung lag damit bei 0,1 %.

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII „Sozialhilfe“ soll den Grundbedarf vor allem an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken („soziokulturelles Existenzminimum“). Infolge des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) ging die Zahl der Hilfebezieher drastisch zurück. Ende 2004, also unmittelbar vor Inkrafttreten von „Hartz IV“, hatten noch rund 2,9 Mill. Personen oder 3,5 % der Bevölkerung Sozialhilfe im engeren Sinne bezogen.

Rund 70 000 oder 86 % der Hilfebezieher außerhalb von Einrichtungen waren Deutsche, 12 000 oder 14 % ausländische

2) Für detaillierte Informationen siehe Weber, T.: „Einführung der Statistiken über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ in WiSta 12/2002, S. 1076 ff., sowie ders.: „Ergebnisse der Statistiken über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2004“ in WiSta 2/2006, S. 160 ff., besonders S. 162 f.

3) Zum Ende des 4. Quartals 2006 gab es in Deutschland insgesamt rund 1 000 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzfristiger Hilfestellung (sogenannte Kurzeitempfänger). Aufgrund der geringen Fallzahlen wird auf eine ausführliche Darstellung für diesen Personenkreis verzichtet.

4) Zu den Ergebnissen für das Berichtsjahr 2004 (sowie teilweise auch zu deren Entwicklung im Zeitverlauf seit 1963) siehe Hausteil, T./Dorn, M.: „Ergebnisse der Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik 2004“ in WiSta 4/2006, S. 377 ff.

Tabelle 1: Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2006

Land	Empfänger/-innen außerhalb von Einrichtungen						Empfänger/-innen in Einrichtungen					
	zusammen	davon		Alter von ... bis ... Jahre			zusammen	davon		Alter von ... bis ... Jahre		
		männlich	weiblich	unter 18	18 – 64	65 und älter		männlich	weiblich	unter 18	18 – 64	65 und älter
Baden-Württemberg ..	5 409	2 680	2 729	944	4 053	412	8 360	4 268	4 092	1 085	4 788	2 487
Bayern	8 075	4 017	4 058	1 103	6 638	334	38 792	18 926	19 866	1 668	22 489	14 635
Berlin	7 233	3 714	3 519	1 106	5 829	298	15 747	6 605	9 142	216	7 059	8 472
Brandenburg	1 802	1 003	799	510	1 240	52	7 372	3 989	3 383	414	4 823	2 135
Bremen ¹⁾	1 506	735	771	296	1 173	37	604	302	302	18	385	201
Hamburg	3 130	1 495	1 635	595	2 365	170	7 266	3 742	3 524	192	4 648	2 426
Hessen	9 284	4 660	4 624	1 712	7 120	452	17 075	8 405	8 670	1 017	10 440	5 618
Mecklenburg- Vorpommern	1 594	936	658	417	1 134	43	6 641	3 637	3 004	115	4 747	1 779
Niedersachsen	8 673	4 239	4 434	1 993	6 091	589	28 404	14 371	14 033	1 543	17 383	9 478
Nordrhein-Westfalen ..	19 384	9 499	9 885	3 471	14 744	1 169	48 537	21 324	27 213	1 290	25 579	21 668
Rheinland-Pfalz	2 881	1 343	1 538	631	2 022	228	5 993	2 631	3 362	82	3 010	2 901
Saarland	1 390	616	774	268	845	277	3 031	1 499	1 532	148	1 912	971
Sachsen	2 841	1 649	1 192	744	2 062	35	9 369	4 686	4 683	338	6 077	2 954
Sachsen-Anhalt	2 481	1 409	1 072	693	1 735	53	11 115	5 796	5 319	334	7 532	3 249
Schleswig-Holstein	4 767	2 405	2 362	683	3 764	320	9 834	5 040	4 794	234	6 436	3 164
Thüringen	1 368	825	543	374	983	11	6 021	3 280	2 741	339	4 102	1 580
Deutschland ...	81 818	41 225	40 593	15 540	61 798	4 480	224 161	108 501	115 660	9 033	131 410	83 718
Nachrichtlich:												
Früheres Bundesgebiet ²⁾	64 499	31 689	32 810	11 696	48 815	3 988	167 896	80 508	87 388	7 277	97 070	63 549
Neue Länder ²⁾	10 086	5 822	4 264	2 738	7 154	194	40 518	21 388	19 130	1 540	27 281	11 697

1) Empfänger/-innen in Einrichtungen nur von Bremerhaven, für die Stadt Bremen wurden keine entsprechenden Personen gemeldet. – 2) Ohne Berlin.

Mitbürger. Die Empfängerdichte der Ausländer (1,6 Hilfebezieher je 1 000 Einwohner) lag höher als die der Deutschen (0,9 Hilfebezieher je 1 000 Einwohner). Eine Untergliederung der ausländischen Hilfeempfänger zeigt, dass 17 % aus Staaten der Europäischen Union kamen, weitere 13 % waren Asylberechtigte und 2 % Bürgerkriegsflüchtlinge. Der mit 68 % größte Anteil entfiel auf den Personenkreis der „sonstigen Ausländer“.

Etwas mehr als die Hälfte der Leistungsempfänger (50,4 %) war männlich. Rund 19 % der Empfänger waren Kinder unter 18 Jahren, knapp 76 % der Empfänger waren zwischen 18 und 64 Jahren alt. Gut 5 % der Empfänger waren 65 Jahre und älter.

In den neuen Ländern (ohne Berlin) liegt die Empfängerdichte mit 0,8 Empfängern je 1 000 Einwohnern leicht unterhalb der Dichte für das frühere Bundesgebiet (ohne Berlin). Hier kommt 1,0 Empfänger auf 1 000 Einwohner. Im Westen lässt sich wie in den Vorjahren auch 2006 ansatzweise ein Nord-Süd-Gefälle bei der Sozialhilfedichte feststellen, das heißt höhere Dichten im Norden und in der Mitte und niedrigere Dichten im Süden (mit Ausnahme des Saarlandes). Unter den Flächenländern wiesen Schleswig-Holstein (1,7 Empfänger je 1 000 Einwohner) und Hessen (1,5 Empfänger je 1 000 Einwohner) die höchsten Empfängerdichten auf. Die niedrigsten Dichten verzeichneten Baden-Württemberg (0,5 Empfänger je 1 000 Einwohner) und Bayern (0,6 Empfänger je 1 000 Einwohner). Die höchste Empfängerdichte gab es – wie in den Vorjahren – Ende 2006 in den Stadtstaaten Bremen (2,3 Empfänger je 1 000 Einwohner) und Berlin (2,1 Empfänger je 1 000 Einwohner). Im Osten lag die Empfängerdichte in Thüringen mit 0,6 Empfängern je 1 000 Einwohner am niedrigsten, in Sachsen-Anhalt mit 1,0 je 1 000 Einwohner am höchsten.

Die rund 82 000 Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen lebten in 73 000 Bedarfsgemeinschaften; knapp drei Viertel davon (74 %) waren Einpersonenhaushalte. 15 % entfielen auf Zweipersonenhaushalte, die restlichen 11 % waren Haushalte mit drei und mehr Personen. Die durchschnittliche Anzahl der Empfänger je Bedarfsgemeinschaft lag bei 1,12.

Höhe des Sozialhilfeanspruchs

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird im Wesentlichen in Form von Regelsätzen, gegebenenfalls Mehrbedarfzuschlägen und durch die Übernahme der Unterkunftskosten einschließlich der Heizkosten gewährt; darüber hinaus können auch Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung übernommen werden. Die Summe der vorgenannten Bedarfspositionen für den Haushaltsvorstand und dessen Haushaltsangehörige ergibt den Bruttobedarf eines Haushalts. Zieht man hiervon das angerechnete Einkommen – in vielen Fällen handelt es sich dabei um vorrangige Sozialleistungen – ab, erhält man den tatsächlich ausbezahlten Nettoanspruch. Im Durchschnitt errechnete sich für einen Sozialhilfehaushalt außerhalb von Einrichtungen zum Jahresende 2006 ein monatlicher Bruttobedarf von 643 Euro, wovon allein rund ein Drittel auf die Kaltmiete entfiel. Unter Berücksichtigung des angerechneten Einkommens in Höhe von durchschnittlich 219 Euro wurden je Haushalt monatlich im Durchschnitt 424 Euro – also etwa zwei Drittel des Bruttobedarfs – ausgezahlt.

Die Haushalte mit Sozialhilfe im engeren Sinne beziehen in mehr als der Hälfte der Fälle (58 %) ein oder mehrere Einkommen, die ganz oder zum Teil auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Eine wesentliche Rolle spielten dabei die

Rente wegen Erwerbsminderung mit 35 %, das Kindergeld mit 30 % sowie die Altersrente (24 %).⁵⁾

Empfänger in Einrichtungen

Neben den Beziehern außerhalb von Einrichtungen gab es am Jahresende 2006 noch rund 224 000 Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung, zum Beispiel in Wohn- oder Pflegeheimen, erhielten (siehe Tabelle 1). Dies entspricht 73 % der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt insgesamt. Auf 1 000 Einwohner kamen damit 2,7 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen. Der Ausländeranteil lag bei den Hilfeempfängern in Einrichtungen lediglich bei 3 %. In Einrichtungen überwog der Frauenanteil leicht mit 52 %.

Lediglich 4 % der Empfänger in Einrichtungen waren Minderjährige (unter 18 Jahren), die 18- bis unter 65-Jährigen hatten einen Anteil von 59 %. 65 Jahre und älter waren 37 % der Hilfebezieher.

Gegenüber dem Stand Ende 2004 hat sich die Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen aufgrund gesetzlicher Änderungen damit mehr als vervierzehnfacht. Bis Ende 2004 wurden die Kosten des reinen Lebensunterhalts in einer Einrichtung (Unterkunft, Verpflegung usw.) bei der stationären Leistung oder Maßnahme (z. B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege) als Bedarf anerkannt. Seit 2005 werden der Lebensunterhalt und die Maßnahmen für diesen Personenkreis jeweils als *separate* Leistungen bewilligt. Dadurch werden behinderte und pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen nun auch in der Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erfasst, sofern sie diesen Bedarf nicht zum Beispiel durch Renteneinkünfte, durch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder in anderer Weise decken können⁶⁾.

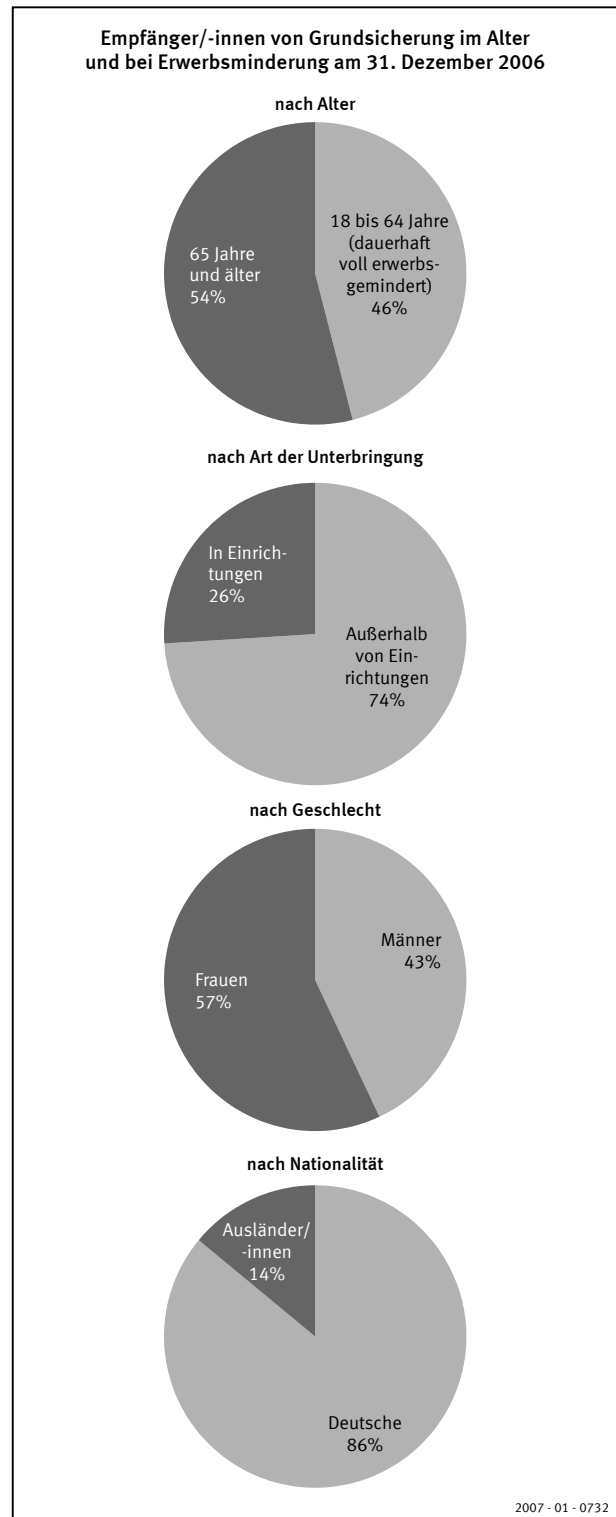
Rückblick/Ausblick

Die Hilfe zum Lebensunterhalt hat durch die Einführung von „Hartz IV“ die aus statistischer Sicht gravierendsten Veränderungen innerhalb des Sozialhilferechts erfahren. Mit dem Rückgang der Empfängerzahlen um 97,2 %⁷⁾ gegenüber 2004 hat diese ehemals bedeutendste Leistung der Sozialhilfe, die politisch und wissenschaftlich im Fokus der Armutsdiskussion stand, wesentlich an Bedeutung verloren.

3 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Am 1. Januar 2003 trat das „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (Grundsicherungsgesetz – GSIG) in Kraft. Mit diesem Sozialleistungsgesetz wurde für ab 65-Jährige sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren eine Leis-

Schaubild 1



tung geschaffen, welche den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Das Grundsicherungsgesetz sollte hauptsächlich dazu beitragen, die sogenannte „ver-

5) Grundsätzlich werden sämtliche im Haushalt vorkommenden Einkommensarten erfasst, die in die Sozialhilfebedarfsberechnung einbezogen werden, d. h. Mehrfachangaben sind zulässig.
 6) Zum Sachverhalt des „Parallelbezugs“ von Leistungen nach dem SGB XII siehe den Methodenkasten im Kapitel 6 „Fazit/Ausblick“ am Ende dieses Beitrags.
 7) Bezogen auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (bis Ende 2004 sog. „Sozialhilfe im engeren Sinne“).

schämte Armut“ einzugrenzen. Hintergrund war der Befund, dass vor allem ältere Menschen bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend machen, weil sie den Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchten.⁸⁾ Deshalb bleiben bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Regelfall Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern und Eltern des Leistungsempfängers unberücksichtigt. Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wurde neben dem Bundessozialhilfegesetz unter anderem auch das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 als 4. Kapitel in das SGB XII „Sozialhilfe“ eingeordnet.

Wesentliche Eckdaten

Am Jahresende 2006 erhielten in Deutschland rund 682 000 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das waren 52 000 Empfänger (+8,2%) mehr als im Vorjahr. Ende 2006 waren in Deutschland somit 1,0% der Menschen ab 18 Jahren auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII angewiesen.

Etwa 311 000 Personen oder 46% der Empfänger waren zwischen 18 und 64 Jahren alt und erhielten Leistungen der Grundsicherung wegen einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung (siehe Schaubild 1). Das entspricht einer Bezugsquote von 0,6% der entsprechenden Bevölkerungsgruppe. Diese Menschen werden aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch künftig voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Die am stärksten besetzte Altersklasse der dauerhaft voll erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger war die der 50- bis unter 60-Jährigen (siehe Schaubild 2).

Mit etwa 371 000 Personen (54% der Empfänger) war die größere Anzahl der Leistungsbezieher bereits im Renten-

Schaubild 2



alter, das heißt 65 Jahre und älter. Die Bezugsquote dieser Personengruppe lag am Jahresende 2006 bei 2,3%.

Rund ein Viertel der etwa 682 000 Grundsicherungsempfänger (174 000 Personen) lebte in stationären Einrichtungen, beispielsweise in Alten- oder Pflegeheimen, während drei Viertel der Berechtigten die Leistungen außerhalb von Einrichtungen ausgezahlt bekamen (508 000 Personen). Letzteres traf vor allem auf die Grundsicherungsempfänger im Rentenalter zu. Sie erhielten die Leistung zum deutlich überwiegenden Teil außerhalb von Einrichtungen. Lediglich 17% der älteren Hilfebezieher waren Heimbewohner. Auch von den voll erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfängern lebte die Mehrheit außerhalb von Einrichtungen. Allerdings war bei ihnen mit 36% relativ gesehen mehr als doppelt so häufig ein Leistungsbezug in Einrichtungen festzustellen als bei den älteren Personen.

Mehr Frauen als Männer auf Grundsicherung angewiesen

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden am Jahresende 2006 öfter von Frauen als von Männern in Anspruch genommen. Rund 388 000 bzw. 57% der Hilfeempfänger waren Frauen, 294 000 der Bezieher waren Männer. Damit bezogen bundesweit 1,1% der Frauen und 0,9% der Männer ab 18 Jahren Grundsicherungsleistungen (siehe Schaubild 3).

Schaubild 3



Noch deutlicher sind die Unterschiede in der Inanspruchnahme der Leistungen der Grundsicherung zwischen Männern und Frauen in der Altersgruppe der ab 65-Jährigen.

8) Siehe Bundestagsdrucksache 14/5150 vom 25. Januar 2001, S. 48.

Hier zeigt sich, dass Frauen mit einer Quote von 2,6% häufiger auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind als Männer mit einer Quote von 1,8%. Dies ist unter anderem auf ein deutlich geringeres Haushaltsnettoeinkommen der Frauen im Rentenalter zurückzuführen. Die Jahresergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 belegen beispielsweise, dass das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen von allein lebenden Frauen in den Altersklassen der ab 65-Jährigen im Jahr 2003 zwischen 20 und 32% unter dem der Männer im gleichen Alter lag. Darüber hinaus geht aus den Jahresergebnissen der EVS 2003 hervor, dass die Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Frauen deutlich geringer waren als bei Männern.⁹⁾ Aufgrund der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse sind Frauen häufiger bedürftig als Männer.

Bei den voll erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfängern im Alter von 18 bis unter 65 Jahren sind die Unterschiede in der Inanspruchnahme durch Männer und Frauen weniger stark ausgeprägt als bei den älteren Personen. Mit einer Quote von 0,7% war bei den Männern sogar ein geringfügig häufigerer Grundsicherungsbezug festzustellen als bei den Frauen (0,5%). Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte die höhere Zahl schwer behinderter Männer in dieser Altersklasse sein. Am Jahresende 2005 standen 1,7 Mill. schwer behinderten Männern im Alter von 18 bis unter 65 Jahren 1,3 Mill. schwer behinderte Frauen gegenüber. Dies entspricht einem Anteil an der entsprechenden Bevölkerungsgruppe von 6,3% bei den Männern gegenüber 5,2% bei den Frauen.¹⁰⁾

Ausländer besonders stark betroffen

Der Anteil der ausländischen Mitbürger an der Gesamtzahl der Empfänger von Grundsicherungsleistungen lag Ende

2006 bei 14%. Betrachtet man die Ausländerquote unter den Grundsicherungsempfängern, ergibt sich folgendes Bild: Während 1,6% der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit am Jahresende 2006 Grundsicherungsleistungen erhielten, waren es bei den Deutschen nur 0,9% (siehe Schaubild 3). Vor allem bei älteren Ausländern zeigte sich eine vergleichsweise hohe Inanspruchnahme dieser Sozialleistung. 13% der ausländischen Mitbürger ab 65 Jahren erhielten Grundsicherung. Damit lag die Quote bei ihnen etwa sieben Mal höher als bei den Deutschen in dieser Altersgruppe (1,8%). Gründe dafür könnten vor allem geringere Einkommen der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in ihrer Erwerbszeit sowie kürzere Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sein, wodurch die Bedürftigkeit wahrscheinlicher ist als bei den Deutschen.

Empfängerquoten in den neuen Ländern (ohne Berlin) niedriger

Regional betrachtet zeigte sich 2006 ebenso wie auch schon in den Vorjahren eine höhere Inanspruchnahme der neuen Sozialleistung im früheren Bundesgebiet (ohne Berlin): Hier lag die Quote der Grundsicherungsempfänger bei 1,0%, während sie in den neuen Ländern (ohne Berlin) rund 0,7% betrug (siehe Tabelle 2). Die niedrigsten Quoten wurden in den ostdeutschen Bundesländern Thüringen und Sachsen (jeweils 0,6%) festgestellt, die höchsten in den Stadtstaaten Berlin (1,8%), Bremen (1,7%) und Hamburg (1,6%).

Im früheren Bundesgebiet (ohne Berlin) ließ sich zum Jahresende 2006 wie auch schon in den Vorjahren ansatzweise ein Nord-Süd-Gefälle der Empfängerquoten beobachten.

Tabelle 2: Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2006 nach Ländern

Land	Insgesamt		Männer	Frauen	Voll erwerbsgemindert 18 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
	Anzahl	Empfängerquote ¹⁾				
Baden-Württemberg	67 236	0,77	29 195	38 041	30 888	36 348
Bayern	82 833	0,81	35 791	47 042	35 502	47 331
Berlin	51 922	1,79	23 728	28 194	22 379	29 543
Brandenburg	16 954	0,77	8 233	8 721	10 502	6 452
Bremen	9 753	1,74	3 834	5 919	3 745	6 008
Hamburg	23 618	1,59	10 425	13 193	8 351	15 267
Hessen	57 303	1,15	24 465	32 838	24 689	32 614
Mecklenburg-Vorpommern	14 863	1,02	7 265	7 598	9 245	5 618
Niedersachsen	74 064	1,14	32 463	41 601	36 212	37 852
Nordrhein-Westfalen	164 661	1,12	65 567	99 094	67 144	97 517
Rheinland-Pfalz	31 834	0,96	13 388	18 446	14 725	17 109
Saarland	9 725	1,12	3 775	5 950	4 083	5 642
Sachsen	21 778	0,59	10 238	11 540	12 889	8 889
Sachsen-Anhalt	17 415	0,82	8 317	9 098	10 782	6 633
Schleswig-Holstein	26 519	1,15	11 625	14 894	13 1287	13 391
Thüringen	11 513	0,58	5 600	5 913	7 184	4 329
Deutschland ...	681 991	1,00	293 909	388 082	311 448	370 543
Nachrichtlich: Früheres Bundesgebiet ²⁾	547 546	1,02	230 528	317 018	238 467	309 079
Neue Länder ²⁾	82 523	0,72	39 653	42 870	50 602	31 921

1) Anteil der Hilfebezieher an der Bevölkerung ab 18 Jahren in %. – 2) Ohne Berlin.

9) Siehe dazu auch Münich, M.: „Einnahmen und Ausgaben von Rentner- und Pensionärshaushalten“ in WiSta 6/2007, S. 593 ff.

10) Siehe Statistisches Bundesamt (Hrsg.): „Kurzbericht – Statistik der schwerbehinderten Menschen 2005“, erschienen im April 2007. Dieser Bericht steht im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de zur Verfügung.

Tabelle 3: Durchschnittliche Zahlbeträge¹⁾ an Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2006 nach Ländern
EUR je Monat

Land	Bruttobedarf	Darunter:		Angerechnetes Einkommen	Nettoanspruch
		Regelsatz	Anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung		
Baden-Württemberg	609	306	254	215	393
Bayern	623	305	263	227	396
Berlin	671	313	322	346	325
Brandenburg	547	294	218	244	303
Bremen ²⁾	–	–	–	–	–
Hamburg	692	321	336	259	434
Hessen	651	321	285	231	419
Mecklenburg-Vorpommern	557	294	232	246	311
Niedersachsen	593	309	245	207	386
Nordrhein-Westfalen	619	314	263	223	396
Rheinland-Pfalz	572	309	219	189	383
Saarland	612	313	243	226	386
Sachsen	541	291	217	242	300
Sachsen-Anhalt	542	290	218	237	304
Schleswig-Holstein	627	311	270	219	408
Thüringen	530	290	205	234	297
Deutschland ...	614	309	262	233	381

1) Der jeweilige Durchschnitt bezieht sich auf alle Empfänger von Grundsicherung. – 2) Bremen konnte aus technischen Gründen keine Datensätze mit Durchschnittswerten liefern.

Das heißt relativ hohe Quoten im Norden sowie in der Mitte Deutschlands und niedrigere Quoten im Süden (mit Ausnahme des Saarlandes). Dieses Nord-Süd-Gefälle ist auch bei den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt festzustellen.

Bedarfsberechnung für Grundsicherungsbezieher

Die monatlichen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden im Wesentlichen nach Regelsätzen erbracht. Der Regelsatz ist ein Betrag, von dem die laufenden Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie die Bedürfnisse des täglichen Lebens bezahlt werden. Neben dem Regelsatz werden sowohl die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt als auch eventuell anfallende Beiträge für Kranken-/Pflegeversicherung und Mehrbedarfszuschläge. Die Gesamtsumme dieser Bedarfspositionen ergibt den Bruttobedarf, also den Betrag, den der jeweilige Antragsteller für seinen Lebensunterhalt monatlich benötigt. Zieht man hiervon das anrechenbare Einkommen des Empfängers ab, erhält man den tatsächlich ausbezahlten Nettoanspruch.

Monatlicher Auszahlungsbetrag betrug 381 Euro je Empfänger

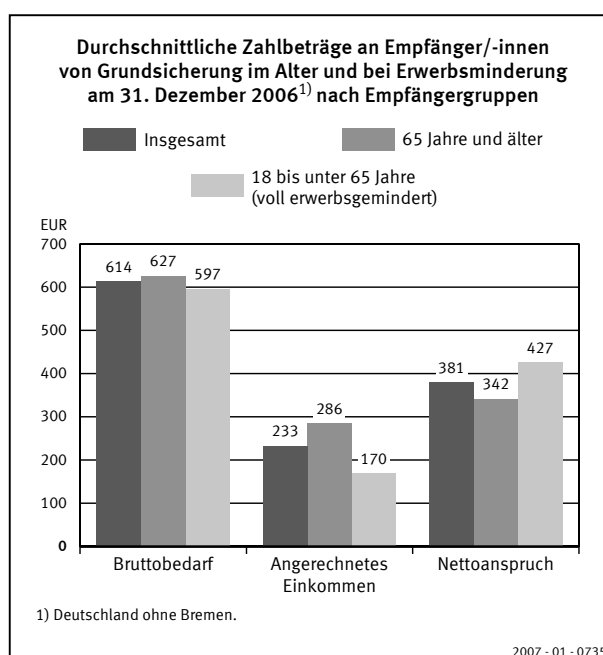
Im Durchschnitt errechnete sich für einen Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum Jahresende 2006 ein monatlicher Bruttobedarf von 614 Euro (+1,5% gegenüber dem Vorjahr), wovon mehr als 40% auf die Kosten für Unterkunft und Heizung entfielen (262 Euro; +3,8% gegenüber dem Vorjahr). Den größeren Anteil am Bruttobedarf hatte der Regelsatz, welcher mit durchschnittlich 309 Euro in die Bedarfsberechnung einbezogen wurde. Unter Berücksichtigung des angerechneten Einkommens in Höhe von 233 Euro (+4,1% gegenüber dem Vorjahr) wur-

den im Schnitt monatlich 381 Euro je Leistungsberechtigten ausgezahlt (Nettoanspruch). Der durchschnittliche Nettoanspruch lag damit genauso hoch wie im Vorjahr.

Für voll erwerbsgeminderte Personen zwischen 18 und 64 Jahren ergaben sich im Durchschnitt ein monatlicher Bruttobedarf von 597 Euro und ein Nettoanspruch von 427 Euro je Monat, für Personen ab 65 Jahren ein monatlicher Bruttobedarf von 627 Euro und ein Nettoanspruch von 342 Euro je Monat (siehe Schaubild 4).

Beim Vergleich der einzelnen Beträge in den Bundesländern fällt auf, dass 2006 in den neuen Ländern (ohne Ber-

Schaubild 4

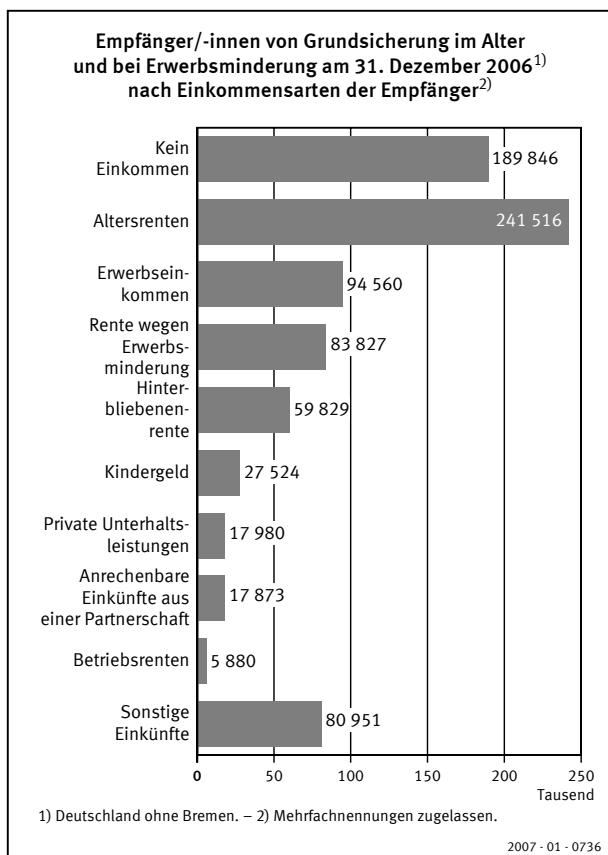


lin) Bruttobedarf, Unterkunfts- und Heizkosten sowie auch der Nettoanspruch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt lagen. Dies war auch schon in den Vorjahren der Fall.

72 % der Empfänger haben anrechenbares Einkommen

Die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen in der überwiegenden Mehrzahl ein oder mehrere Einkommen, die auf die Grundsicherungsleistung angerechnet wurden. Lediglich 28 % der Empfänger konnten kein anrechenbares Einkommen vorweisen. Unter den Einkommensarten, die angerechnet wurden, hatte die Altersrente die größte Bedeutung: Mehr als ein Drittel (36 %) der Grundsicherungsempfänger hatten am Jahresende 2006 eine Altersrente als Einkommensart angegeben (siehe Schaubild 5). Für die Grundsicherungsempfänger ab 65 Jahren hatte diese Einkommensart allein aufgrund des Alters eine wesentlich stärkere Bedeutung als für die unter 65-Jährigen: Fast zwei Drittel der Empfänger ab 65 Jahren (65 %) wiesen diese Einkommensart auf. Weitere bedeutende Einkommensarten der Grundsicherungsempfänger waren Erwerbseinkommen sowie Renten wegen Erwerbsminderung.

Schaubild 5



Rückblick/Ausblick

In den ersten Jahren nach Einführung des Grundsicherungsgesetzes sind die Empfängerzahlen der Grundsicherung stark angestiegen: Seit dem ersten Erhebungsstichtag am Jahresende 2003, als rund 439 000 Grundsicherungsempfänger gemeldet wurden, hat sich deren Zahl bis zum Jahresende 2006 um rund 55 % erhöht. Ein Grund dafür dürfte sein, dass es in der Anfangszeit bei den durchführenden Kommunen teilweise zu einem nicht unerheblichen Rückstand hinsichtlich der Antragsbearbeitung gekommen ist. Die Veränderungsrate im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr lag im Jahr 2006 mit rund 8 % jedoch deutlich niedriger als in den Jahren 2005 bzw. 2004 (jeweils knapp 20 % mehr Empfänger als im Vorjahr).

Schaubild 6



Alein aufgrund der demografischen Entwicklung ist auch in den kommenden Jahren mit einem gewissen Anstieg der Empfängerzahlen zu rechnen: Betrachtet man die vorausberechneten Bevölkerungszahlen der ab 65-Jährigen für das Jahresende 2010¹⁾ und legt die aktuelle Quote der ab 65-jährigen Grundsicherungsempfänger aus dem Jahr 2006 (2,3%) zugrunde, so ergibt sich, dass es am Jahresende 2010 allein aufgrund der alternden Bevölkerung in Deutschland voraussichtlich über 16 000 Grundsicherungsempfänger mehr geben wird als 2006²⁾.

4 Empfänger von Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII

Beim zum 1. Januar 2005 neu geschaffenen SGB XII „Sozialhilfe“ werden in den Kapiteln 5 bis 9 im Einzelnen folgende

11) 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes, Variante 5-W1. Weiterführende Informationen zur Bevölkerungsvorausberechnung lassen sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de abrufen.
12) Das Zugrundelegen einer konstanten Bezugsquote abstrahiert dabei mögliche Einkommensveränderungen der älteren Bevölkerung.

Leistungen unterschieden, die bis Ende 2004 im Sozialhilferecht unter dem Oberbegriff „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ bekannt waren:

5. Kapitel SGB XII: Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),

6. Kapitel SGB XII: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60),

7. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66),

8. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),

9. Kapitel SGB XII: Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74).

Tabelle 4: Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Laufe des Jahres 2006

Hilfeart	Insgesamt	Außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII zusammen ¹⁾	1 098 294	399 884	739 854
Hilfe zur Gesundheit (5. Kap.) zusammen ¹⁾	61 646	50 322	12 107
und zwar:			
Vorbeugende Gesundheitshilfe	1 471	1 196	282
Hilfe bei Krankheit	57 672	47 921	11 015
Hilfe zur Familienplanung	2 710	1 866	850
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	64	41	24
Hilfe bei Sterilisation	69	18	51
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap.) zusammen ¹⁾	643 064	232 056	446 890
und zwar:			
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	17 764	13 795	4 336
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	7 158	2 172	4 989
Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	225 710	–	225 710
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	405 871	182 038	233 710
Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB XII	1 380	1 380	–
Heilpädagogische Leistungen für Kinder	122 565	79 128	46 821
Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	15 358	4 539	10 839
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	1 290	414	877
Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	768	507	261
Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten ...	248 249	78 814	172 098
in einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	66 909	66 909	–
in einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	12 669	12 669	–
in einer Wohneinrichtung	172 098	–	172 098
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	47 727	19 951	27 901
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	54 862	16 450	39 005
Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf			
einschließlich des Besuchs einer Hochschule	1 452	1 092	366
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit	718	154	567
Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII	2 644	–	2 644
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und			
ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherheit der Teilhabe am			
Arbeitsleben	2 113	974	1 144
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	67 000	19 563	48 195
Hilfe zur Pflege (7. Kap.) zusammen ¹⁾	366 155	89 535	279 597
und zwar:			
Pflegegeld bei erheblicher Pflegebedürftigkeit	22 651	22 651	–
Pflegegeld bei schwerer Pflegebedürftigkeit	14 105	14 105	–
Pflegegeld bei schwerster Pflegebedürftigkeit	6 098	6 098	–
angemessene Aufwendungen der Pflegeperson	9 765	9 765	–
angemessene Beihilfen	18 832	18 832	–
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/besonderen Pflegekraft			
für eine angemessene Alterssicherung	433	433	–
Kostenübernahme für Heranziehung einer besonderen Pflegekraft	33 206	33 206	–
Hilfsmittel	8 951	8 951	–
Teilstationäre Pflege	2 395	–	2 395
Kurzzeitpflege	3 490	–	3 490
Stationäre Pflege	270 996	–	270 996
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in			
anderen Lebenslagen (8. + 9. Kap.) zusammen ¹⁾	77 627	53 841	26 048
und zwar:			
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	33 722	14 436	20 275
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	8 224	8 205	28
Altenhilfe	9 141	9 024	165
Blindenhilfe	9 517	7 046	2 542
Hilfe in sonstigen Lebenslagen	6 249	3 147	3 104
Bestattungskosten	13 808	13 808	–

1) Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren. Bei den Eckdaten auf Ebene der Haupthilfearten insgesamt (Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten einschl. Hilfe in anderen Lebenslagen) handelt es sich um Daten für Deutschland insgesamt; bei allen übrigen Daten handelt es sich um Angaben für Deutschland ohne Bremen.

Im Laufe des Jahres 2006 erhielten in Deutschland 1,1 Mill. Personen Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII „Sozialhilfe“ (siehe Tabelle 4)¹³⁾. Die beiden mit Abstand wichtigsten Hilfearten innerhalb dieser besonderen Sozialhilfeleistungen sind dabei die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII) mit 643 000 Empfängern sowie die Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) mit rund 366 000 Empfängern im Laufe des Jahres 2006. Im Folgenden wird daher die Struktur der Empfänger dieser beiden Hilfearten detailliert beschrieben¹⁴⁾; anschließend wird kurz auf die Bezieher der übrigen Hilfeleistungen (5., 8. und 9. Kapitel SGB XII) eingegangen.

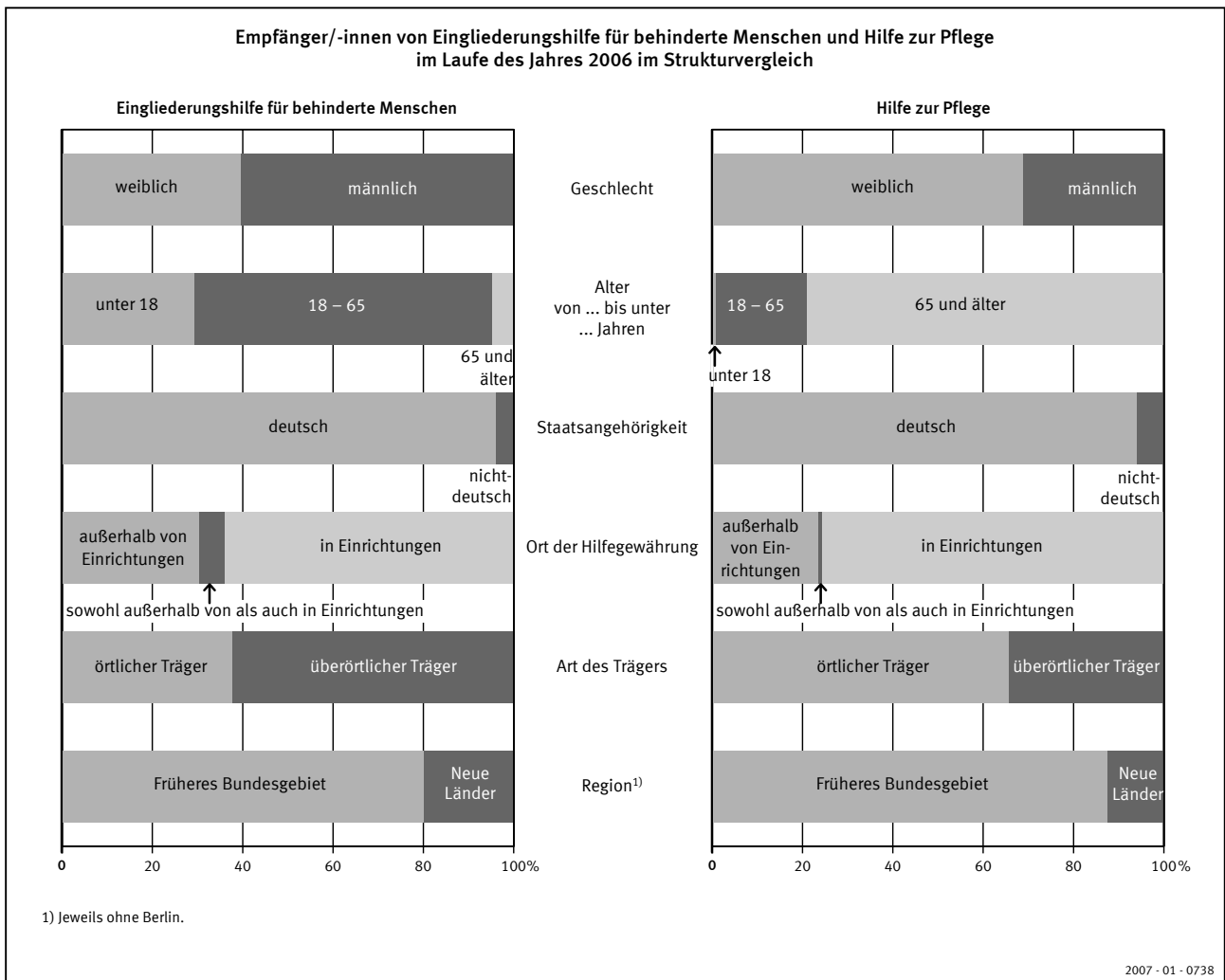
4.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die im 6. Kapitel des SGB XII „Sozialhilfe“ geregelte Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe,

eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie zum Beispiel der Krankenversicherung, der Rentenversicherung oder den Agenturen für Arbeit – erbracht wird.

Im Laufe des Jahres 2006 erhielten 643 000 Personen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.¹⁵⁾ 60 % der Empfänger waren männlich, 40 % weiblich. Der Anteil der deutschen Hilfeempfänger betrug 96 %. Die Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen waren im Durchschnitt 32 Jahre alt (Männer: 31 Jahre, Frauen: 34 Jahre) und somit vergleichsweise jung.

Schaubild 7



13) Bremen konnte aus softwaretechnischen Gründen für das Berichtsjahr 2006 nur einige Eckdaten zur Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII liefern. Soweit es möglich war, handelt es sich bei den Angaben in diesem Abschnitt um Daten für Deutschland insgesamt; bei tiefer gegliederten Daten konnten nur die Werte für Deutschland ohne Bremen herangezogen werden.

14) Zum Vergleich der Strukturen dieser beiden wichtigsten Hilfearten siehe auch Schaubild 7.

15) Aufgrund nicht näher zu quantifizierender Untererfassungen in einigen Ländern im Berichtsjahr 2005 wird in diesem Abschnitt auf die Darstellung von Veränderungen gegenüber dem Vorjahr verzichtet.

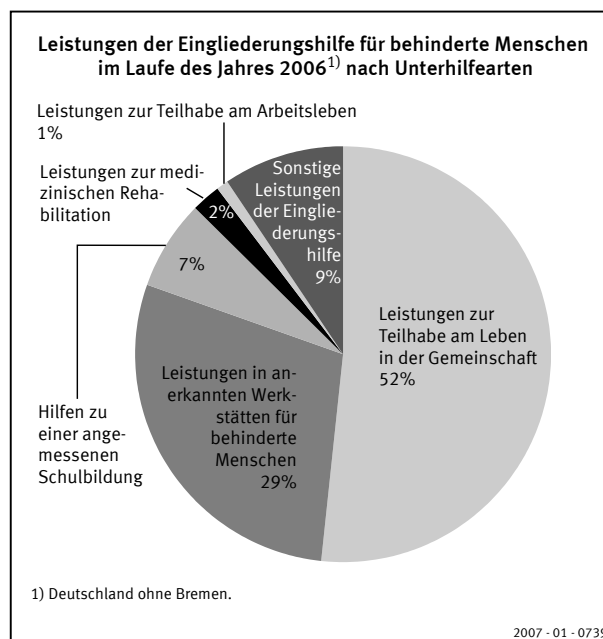
Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurde 2006 an knapp zwei Drittel der Leistungsberechtigten (64 %) ausschließlich in Einrichtungen gewährt. Knapp ein Drittel der Empfänger (30 %) erhielt Eingliederungshilfe ausschließlich außerhalb von Einrichtungen. Bei knapp 6 % der Personen, die im Laufe des Jahres 2006 Eingliederungshilfe bezogen, erfolgte die Leistungsgewährung sowohl in als auch außerhalb von Einrichtungen.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird in knapp zwei Dritteln der Fälle (62 %) von den *überörtlichen Trägern* der Sozialhilfe gewährt, das heißt entweder durch die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z. B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke)¹⁶. Bei gut einem Drittel der Fälle (38 %) erfolgt die Bearbeitung durch die *örtlichen Sozialhilfeträger*, das heißt die kreisfreien Städte und die Landkreise¹⁷.

Im Laufe des Jahres 2006 wurden rund 120 000 Eingliederungshilfeleistungen *beendet*, das Durchschnittsalter der betroffenen Personen betrug 23 Jahre. Darüber hinaus gab es rund 518 000 Eingliederungshilfen, die zum Jahresende 2006 noch *andauerten* (siehe Tabelle 5). Die Hilfeempfänger waren in diesen Fällen mit 34 Jahren im Durchschnitt vergleichsweise älter. Signifikante Unterschiede werden auch hinsichtlich der Dauer der Hilfestellung deutlich. Während die im Jahr 2006 *abgeschlossenen* Hilfen im Durchschnitt 2,1 Jahre dauerten, ergab sich für die bisherige Hilfestellung der *noch andauernden* Eingliederungshilfen ein durchschnittlicher Wert von 6,6 Jahren. Die Bestandsfälle bei der Eingliederungshilfe weisen einen relativ hohen Anteil von Langzeitfällen mit einer bisherigen Dauer von mindestens fünf Jahren auf (42 % der Fälle). Bei den im Berichtsjahr beendeten Fällen haben hingegen die Eingliederungshilfen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr einen Anteil von fast der Hälfte (48 %) der Fälle.

Eine detaillierte Betrachtung der Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach *Unterhilfearten* im Jahr 2006 ergibt folgendes Bild¹⁸: In mehr als der Hälfte

Schaubild 8



der Fälle (52 %) handelte es sich um „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ (siehe Schaubild 8 sowie Tabelle 4). Ferner waren noch die „Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“ (29 % aller Eingliederungshilfen) sowie die „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ (7 % aller Eingliederungshilfen) von Bedeutung. Von den Fallzahlen her von geringerer Relevanz waren die übrigen ausgewiesenen Unterhilfearten „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ (2 % der Fälle) sowie die „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ (1 % der Fälle). Rund 9 % der Eingliederungshilfen für behinderte Menschen entfielen auf sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe.

Betrachtet man die mit Abstand wichtigste Unterhilfeart „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“

Tabelle 5: Empfänger/-innen von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege 2006 nach beendeten bzw. andauernden Hilfen und Dauer der Hilfestellung¹⁾

Art der Hilfe	Empfänger/-innen insgesamt	Darunter mit einer bisherigen Hilfedauer von ...		Durchschnittliche(s)	
		weniger als 1 Jahr (Kurzzeitfälle)	mehr als 5 Jahren (Langzeitfälle)	Alter der Empfänger/-innen	bisherige Dauer der Hilfestellung
	Anzahl	Anteil von Spalte 1 in %		Jahre	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen während des Jahres beendete Hilfen	119 739	47,9	9,8	22,9	2,1
am Jahresende andauernde Hilfen	518 435	20,1	42,1	34,0	6,6
Hilfe zur Pflege					
während des Jahres beendete Hilfen	92 341	40,6	14,0	76,7	2,5
am Jahresende andauernde Hilfen	267 798	28,1	19,8	74,7	3,5

1) Deutschland ohne Bremen.

16) Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII herangezogen, dann fungieren diese ebenfalls als „überörtlicher Träger“.

17) Werden von Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII herangezogen, dann fungieren diese ebenfalls als „örtlicher Träger“.

18) Als Bezugsgröße dient hier nicht die Zahl der Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Laufe des Jahres 2006 (643 064 Empfänger), sondern die Summe der einzelnen Hilfeleistungen insgesamt (785 292 Fälle im Jahr 2006). Da ein Hilfeempfänger im Laufe eines Jahres unter Umständen mehrere Leistungen/Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten kann, übersteigt die Summe der einzelnen Maßnahmen die Zahl der Hilfeempfänger. Im Jahr 2006 erhielt ein Hilfeempfänger somit im Durchschnitt 1,22 Maßnahmen der Eingliederungshilfe.

noch differenzierter, so fällt auf, dass hierunter insbesondere (allein 248 000 Fälle) die „Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“, das heißt die Heimkosten bzw. die Kosten für ambulant betreutes Wohnen von Bedeutung waren¹⁹⁾. Ferner spielten innerhalb der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft die sogenannten „Heilpädagogischen Leistungen für Kinder“ mit 123 000 Fällen noch eine wichtige Rolle.

4.2 Hilfe zur Pflege

Die Sozialhilfe unterstützt mit der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII auch pflegebedürftige Personen. Die Hilfe zur Pflege wird bedürftigen Personen gewährt, die infolge von Krankheit oder Behinderung bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen sind. Sie wird jedoch nur geleistet, wenn der Pflegebedürftige die Pflegeleistungen finanziell weder selbst tragen kann noch sie von anderen – zum Beispiel der Pflegeversicherung – erhält. Bis zum Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes zum 1. Januar 1995 und den daraus resultierenden Leistungen seit April 1995 (häusliche Pflege) beziehungsweise seit Juli 1996 (stationäre Pflege) war die Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe das wichtigste Instrument zur materiellen Absicherung bei Pflegebedürftigkeit.

Im Laufe des Jahres 2006 erhielten rund 366 000 Personen Hilfe zur Pflege (siehe die Tabellen 4 und 5 sowie Schaubild 7); dies entspricht einem Anstieg der Zahl der Hilfeempfänger um 6,3 % gegenüber dem Vorjahr. Gut drei Viertel (76 %) dieser Personen befanden sich 2006 zumindest vorübergehend in stationärer Pflege. In knapp einem Viertel der Fälle (24 %) wurde die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen gewährt. Betrachtet man ausschließlich die Empfänger von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, so ist für 2006 Folgendes festzustellen: In rund 98 % der Fälle erhielten die Empfänger Leistungen der vollstationären Pflege (§ 43 SGB XI); die teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) bzw. die sogenannte Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) spielten mit Anteilen von 0,9 bzw. 1,3 % an den Hilfen zur Pflege in Einrichtungen dagegen eine untergeordnete Rolle.

Bei den Empfängern von Hilfe zur Pflege überwogen – im Gegensatz zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – die Frauen mit einem Anteil von 69 % deutlich. Der Anteil der deutschen Hilfeempfänger betrug 94 %. Die Empfänger von Hilfe zur Pflege waren im Durchschnitt 75 Jahre alt (Männer: 66 Jahre, Frauen: 80 Jahre) und somit deutlich älter als die Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Im Laufe des Jahres 2006 wurden die Leistungen der Hilfe zur Pflege bei 92 000 Pflegebedürftigen beendet. Die hiervon betroffenen Hilfeempfänger waren im Durchschnitt 77 Jahre alt. Demgegenüber gab es 268 000 Pflegefälle, die zum Jahresende 2006 noch andauerten. Die Hilfeempfänger waren in diesen Fällen mit durchschnittlich 75 Jahren gering-

fügig jünger. Gewisse Unterschiede zeigten sich hinsichtlich der Dauer der Hilfgewährung (siehe Tabelle 5): Während sich für die Dauer der im Jahr 2006 *abgeschlossenen* Hilfen ein Durchschnittswert von 2,5 Jahren ergab, errechnete sich für die bisherige Dauer der *noch andauernden* Pflegefälle ein Durchschnittswert von 3,5 Jahren. Der Anteil der Pflegefälle mit einer bisherigen Bezugsdauer von weniger als einem Jahr war bei den Bestandsfällen (am Jahresende noch andauernde Fälle) mit 28 % vergleichsweise gering; der entsprechende Anteilswert belief sich bei den abgeschlossenen Hilfen auf 41 %. Demgegenüber spielten bei den Bestandsfällen die Langzeitfälle mit einer bisherigen Bezugsdauer von mindestens fünf Jahren eine relativ große Rolle (20 % der Fälle); bei den abgeschlossenen Hilfen betrug der Anteilswert der Langzeitfälle 14 %.

4.3 Sonstige Hilfen

Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Unter „Hilfen zur Gesundheit“ versteht man alle Gesundheitsleistungen, die auch Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung beanspruchen können. Diese Hilfen erhalten nicht krankenversicherte Menschen, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, sich selbst angemessen gegen das Lebensrisiko „Krankheit“ abzusichern und deshalb auf entsprechende Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind.

Seit 2004 übernimmt im Bedarfsfall die vom Leistungsberechtigten ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gemäß § 264 SGB V die Krankenbehandlung. Diese muss ihren Sitz im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe haben. Die Krankenkasse stellt dem Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte aus, so als ob sie oder er bei ihr versichert wäre. Die Berechtigten haben somit leistungsrechtlich den Status von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung, ohne tatsächlich Versicherte zu sein. Den Krankenkassen werden die für diese Personen entstehenden Kosten anschließend von den zuständigen Sozialhilfeträgern erstattet. In der amtlichen Sozialhilfestatistik wurden 2006 nachrichtlich rund 133 000 nicht gesetzlich krankenversicherte Personen erfasst, deren Behandlungskosten nach § 264 Abs. 2 SGB V im Bedarfsfall zunächst über die Krankenkassen abgewickelt und später den Krankenkassen durch die Sozialhilfeträger erstattet wurden. Da der amtlichen Statistik jedoch keine Informationen darüber vorliegen, ob im Laufe des Jahres tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen wurden, werden diese Personen seit dem Berichtsjahr 2005 in der Gesamtzahl der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII nicht mehr berücksichtigt.

Nur Hilfeempfänger, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII beziehen (z. B. Nichtsesshafte), erhalten keine Krankenbehandlung von den Krankenkassen. Die notwendige medizinische Versorgung dieser Personen stellen hier die Sozialämter selbst sicher, indem sie zum Beispiel im Bedarfsfall die erbrachten medi-

¹⁹⁾ Rechtsgrundlage dieser Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bildet § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SGB IX.

zinischen Leistungen unmittelbar vergüten. Im Laufe des Jahres 2006 gab es rund 62 000 Empfänger dieser unmittelbar vom Sozialamt gewährten Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII (siehe Tabelle 4).

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)

Im Laufe des Jahres 2006 gab es rund 78 000 Empfänger von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) beziehungsweise von Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII).

Die Leistungen nach dem 8. Kapitel SGB XII richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zu diesem Adressatenkreis. Nach dem 8. Kapitel SGB XII wurden im Jahr 2006 Leistungen an rund 34 000 Personen gewährt.

Das 9. Kapitel SGB XII umfasst verschiedene Leistungen, und zwar die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, die Blindenhilfe sowie die Übernahme von Bestattungskosten²⁰⁾. Die Zahl der Empfänger dieser verschiedenen Leistungen im Jahr 2006 ist aus Tabelle 4 ersichtlich.

5 Sozialhilfeausgaben

Im Berichtsjahr 2006 wurden in Deutschland brutto 20,5 Mrd. Euro für Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII „Sozial-

hilfe“ ausgegeben. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 2,4 Mrd. Euro, die den Sozialhilfeträgern zum größten Teil aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger zuflossen, betragen die Sozialhilfeausgaben netto 18,1 Mrd. Euro (reine Ausgaben); dies waren 3,0 % mehr als im Jahr 2005.

Betrachtet man die einzelnen Hilfearten des SGB XII, so ist für die Nettoausgaben im Berichtsjahr 2006 wie im Schaubild 9 dargestellt festzustellen:

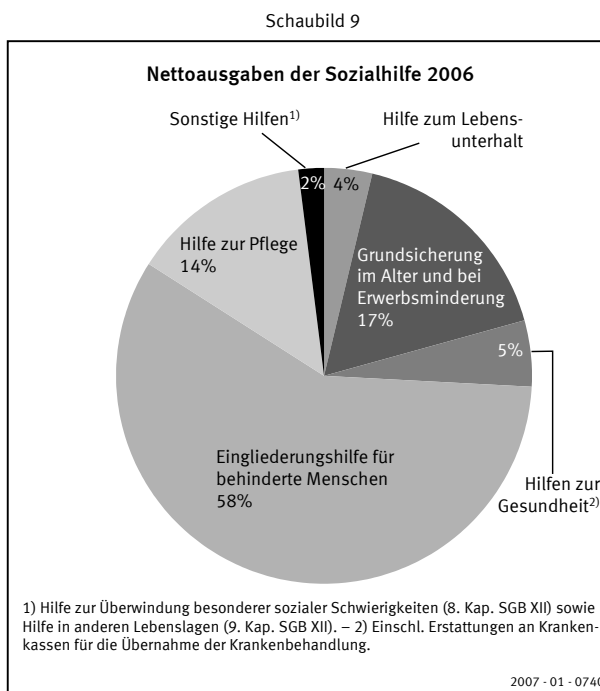


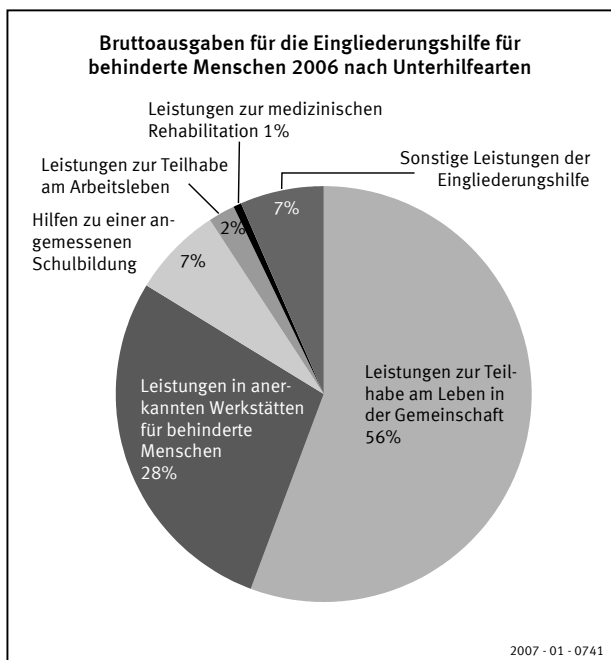
Tabelle 6: Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben der Sozialhilfe 2006 nach Hilfearten

Hilfeart	Insgesamt			Außerhalb von Einrichtungen			In Einrichtungen		
	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben
Mill. EUR									
Hilfe zum Lebensunterhalt	1 064,7	388,4	676,3	502,0	246,0	256,0	562,7	142,4	420,3
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	3 157,9	85,2	3 072,6	2 299,3	47,4	2 251,9	858,5	37,8	820,7
Hilfen zur Gesundheit ¹⁾	946,2	16,1	930,1
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	11 804,1	1 264,3	10 539,8	1 168,5	16,1	1 152,4	10 635,6	1 248,2	9 387,4
Hilfe zur Pflege	3 119,9	589,9	2 529,9	614,3	13,3	601,0	2 505,6	576,7	1 929,0
Sonstige Hilfen ²⁾	390,3	29,6	360,7	183,8	3,6	180,3	206,4	26,0	180,4
Insgesamt ...	20 483,0	2 373,5	18 109,6	4 768,0	326,3	4 441,7	14 768,9	2 031,1	12 737,8
Veränderung gegenüber 2005 in %									
Hilfe zum Lebensunterhalt	-8,5	-29,1	+9,9	-29,2	-43,3	-6,9	+23,9	+25,3	+23,5
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	+10,2	+31,7	+9,8	+9,6	+0,1	+9,8	+12,0	+118,0	+9,5
Hilfen zur Gesundheit ¹⁾	-13,6	-14,6	-13,6
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	+4,6	+7,5	+4,2	+12,7	-0,5	+12,9	+3,8	+7,6	+3,3
Hilfe zur Pflege	-1,0	+9,1	-3,1	+9,7	+4,1	+9,9	-3,3	+9,2	-6,5
Sonstige Hilfen ²⁾	+1,1	+43,5	-1,3	+1,8	-1,2	+1,9	+0,4	+52,9	-4,3
Insgesamt ...	+2,7	+0,2	+3,0	+4,0	-36,5	+9,1	+3,5	+10,6	+2,5

1) Einschl. Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung. Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung können nicht nach dem Ort der Leistungsgewährung nachgewiesen werden. – 2) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII).

20) Die Übernahme von Bestattungskosten zählte bis Ende 2004 zur Hilfe zum Lebensunterhalt.

Schaubild 10



Für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII) wurden 2006 netto rund 10,5 Mrd. Euro ausgegeben. Im Vergleich zu 2005 stiegen die Ausgaben für diese Hilfearte um 4,2%. Mit einem Anteil von 58% an den gesamten Nettoaufwendungen der Sozialhilfe ist die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen damit – wie bereits in den Vorjahren – die finanziell mit Abstand bedeutendste Hilfearte.

Eine detaillierte Betrachtung der Ausgaben für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach *Unterhilfearten* im Jahr 2006 ergibt folgendes Bild²¹⁾: Von den rund 11,8 Mrd. Euro Ausgaben (brutto) der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen entfielen 6,6 Mrd. Euro bzw. 56% auf die Position „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ (siehe Schaubild 10). Mit allein 5,1 Mrd. Euro waren hierunter insbesondere die „Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“, das heißt die Heimkosten bzw. die Kosten für ambulant betreutes Wohnen relevant. Auch für die „Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“ (3,3 Mrd. Euro bzw. 28% der gesamten Ausgaben für Eingliederungshilfe) sowie die „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ (829 Mill. Euro bzw. 7% der gesamten Ausgaben für Eingliederungshilfe) wurden relativ hohe Ausgaben getätigt. Finanziell von geringerer Bedeutung sind die übrigen ausgewiesenen Unterhilfearten „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ (246 Mill. Euro) sowie „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ (74 Mill. Euro). Rund 769 Mill. Euro bzw. 7% der Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen entfielen auf sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe. Insgesamt ist somit festzustellen, dass die Struktur der Ausgaben für die Eingliederungshilfe für behinderte

Menschen im Wesentlichen den von der Empfängerstatistik ausgewiesenen Daten entspricht (siehe Abschnitt 4.1).

Die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) lagen im Jahr 2006 bei 3,1 Mrd. Euro; dies entsprach 17% der Sozialhilfeausgaben insgesamt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für diese Hilfearte um 9,8% gestiegen.

Für die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII gaben die Sozialhilfeträger im Jahr 2006 netto insgesamt 2,5 Mrd. Euro aus (-3,1% gegenüber dem Vorjahr). Der Anteil der Ausgaben für diese Hilfearte an den Sozialhilfeaufwendungen betrug 14%.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) wurden 2006 netto 676,3 Mill. Euro ausgegeben (+9,9% gegenüber 2005); dies entsprach 4% der gesamten Sozialhilfeausgaben. Im Jahr 2004, dem Jahr vor Inkrafttreten des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV), wurden noch 8,8 Mrd. Euro für diese Hilfearte ausgegeben.

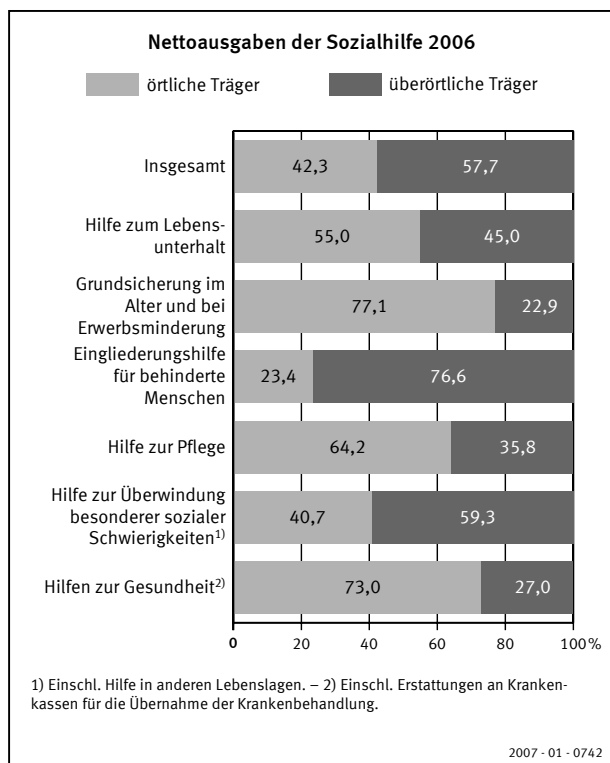
Für die Hilfen zur Gesundheit (einschl. der Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung) nach dem 5. Kapitel SGB XII wurden 2006 insgesamt gut 0,9 Mrd. Euro aufgewendet. Die Nettoausgaben für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) sowie für die Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII), beliefen sich 2006 schließlich auf zusammen 0,4 Mrd. Euro.

Die Unterscheidung der gesamten Sozialhilfeausgaben (netto) nach Hilfen in und außerhalb von Einrichtungen ergibt folgendes Bild (siehe Tabelle 6): Knapp drei Viertel (74%) der Nettoausgaben fielen für Hilfeleistungen in Einrichtungen (z. B. Alten- und Pflegeheime, Werkstätten für behinderte Menschen) an, 26% der Sozialhilfeausgaben wurden für Leistungen außerhalb von Einrichtungen aufgewandt. Die Nettoausgaben für Leistungen innerhalb von Einrichtungen betragen 2006 insgesamt 12,7 Mrd. Euro (+2,5% gegenüber 2005) und außerhalb von Einrichtungen 4,4 Mrd. Euro (+9,1% gegenüber 2005). Im Vergleich der wichtigsten Hilfearten fällt auf, dass die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (zu 89%), der Hilfe zur Pflege (zu 76%) sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt (zu 62%) überwiegend in Einrichtungen anfielen; dagegen sind für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (zu 73%) insbesondere die Ausgaben für Leistungen außerhalb von Einrichtungen von Bedeutung.

Eine Analyse der Sozialhilfeausgaben (netto) nach Art des Trägers zeigt Folgendes (siehe Schaubild 11): Im Jahr 2006 wurden 58% der Nettoausgaben für Sozialhilfeleistungen von den überörtlichen Sozialhilfeträgern verausgabt, 42% von den örtlichen Trägern. Je nach Hilfearte waren bei der Verteilung der Ausgaben auf die beiden Trägerarten allerdings gravierende Unterschiede festzustellen. Während die überörtlichen Träger bei der finanziell mit Abstand wichtigsten

21) Bei Betrachtung der einzelnen Unterhilfearten kann ausschließlich auf die Bruttoausgaben abgestellt werden. Da die Einnahmen der Sozialhilfeträger lediglich auf Ebene der Haupthilfearte „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ zusammengefasst werden, können für die einzelnen Unterhilfearten keine Nettoausgaben ermittelt werden.

Schaubild 11



Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – hier deutlich mit 77% – sowie bei den Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII (59%) den größeren Teil der Ausgaben leisteten, dominierten bei allen übrigen Hilfearten die örtlichen Sozialhilfeträger. Besonders deutlich ist das Übergewicht der örtlichen Träger – außer bei der Hilfe zur Gesundheit (73%)

– bei den quantitativ bedeutenden Hilfearten „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (77%) und der „Hilfe zur Pflege“ (64%).

Die Aufteilung der gesamten Sozialhilfeausgaben (netto) nach Bundesländern ist in Tabelle 7 dargestellt. Der größte Teil der reinen Sozialhilfeausgaben (83%) entfiel im Jahr 2006 mit 15,1 Mrd. Euro auf das frühere Bundesgebiet (ohne Berlin); in den neuen Ländern (ohne Berlin) wurden netto 1,9 Mrd. Euro für Sozialhilfe ausgegeben. Die Betrachtung der Ausgaben bezogen auf die Einwohnerzahl ergibt folgendes Bild: Die reinen Sozialhilfeausgaben je Einwohner lagen 2006 in Deutschland bei durchschnittlich 220 Euro; im Westen waren die Ausgaben je Einwohner mit 229 Euro wesentlich höher als im Osten mit 145 Euro.

Innerhalb der neuen Länder lagen die Pro-Kopf-Ausgaben in Sachsen (110 Euro) deutlich unter dem ostdeutschen Durchschnitt. In Thüringen (146 Euro) sowie Brandenburg (150 Euro) entsprachen die Ausgaben je Einwohner in etwa dem Durchschnitt im Osten; dagegen lagen die Pro-Kopf-Ausgaben in Mecklenburg-Vorpommern (180 Euro) und Sachsen-Anhalt (172 Euro) deutlich höher.

Auch im Westen lassen sich drei Niveaubereiche feststellen:

- In Baden-Württemberg und Bayern waren die Ausgaben mit 162 bzw. 193 Euro je Einwohner mit Abstand am geringsten. Auch in Rheinland-Pfalz waren die Ausgaben unterdurchschnittlich (220 Euro).
- In den anderen Flächenländern wurden überdurchschnittliche Ausgaben je Einwohner festgestellt, die sich auf einem Niveau zwischen 234 Euro (Saarland) und 265 Euro (Schleswig-Holstein) bewegten.

Tabelle 7: Ausgaben (netto) für Leistungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ im Jahr 2006

Land	Ausgaben für Hilfeleistungen an Berechtigte insgesamt	Veränderung gegenüber 2005	Je Einwohner ¹⁾	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap.)	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap.)	Hilfen zur Gesundheit ²⁾ (5. Kap.)	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap.)	Hilfe zur Pflege (7. Kap.)	Sonstige Hilfen ³⁾ (8.+9. Kap.)
	Mill. EUR								
Baden-Württemberg	1740,3	-8,4	162	23,4	322,4	65,4	1007,0	287,6	34,6
Bayern	2412,5	+2,8	193	110,6	395,6	134,5	1406,0	312,5	53,3
Berlin	1125,3	+2,0	331	47,5	220,6	76,5	506,6	245,6	28,5
Brandenburg	383,7	-1,6	150	18,0	58,3	16,0	259,1	26,8	5,5
Bremen	241,4	-5,1	363	7,6	41,8	14,1	132,2	38,6	7,0
Hamburg	605,6	-5,1	346	9,8	119,2	57,5	271,2	128,2	19,6
Hessen	1485,8	+0,0	244	108,2	279,8	92,1	759,8	223,3	22,5
Mecklenburg-Vorpommern	305,8	+3,5	180	10,2	52,2	14,4	196,5	26,1	6,3
Niedersachsen	1972,5	+2,8	247	80,5	364,7	98,1	1147,4	230,4	51,3
Nordrhein-Westfalen	4717,9	+11,9	262	111,0	707,5	239,8	2898,7	670,9	90,0
Rheinland-Pfalz	890,1	+3,6	220	20,6	151,5	34,5	549,7	117,9	15,9
Saarland	244,5	-0,1	234	17,5	46,9	14,6	129,3	32,4	3,8
Sachsen	469,8	-1,8	110	22,6	80,9	16,8	301,5	40,9	7,1
Sachsen-Anhalt	423,2	-0,9	172	30,6	57,8	14,9	283,6	33,1	3,2
Schleswig-Holstein	752,0	+9,9	265	51,1	134,9	29,7	435,8	92,1	8,5
Thüringen	339,2	+0,4	146	7,1	38,4	11,3	255,4	23,5	3,5
Deutschland ...	18109,6	+3,0	220	676,3	3072,6	930,1	10539,8	2529,9	360,7
Nachrichtlich:									
Früheres Bundesgebiet ⁴⁾	15062,7	+3,5	229	540,3	2564,4	780,3	8737,0	2133,9	306,7
Neue Länder ⁴⁾	1921,6	-0,4	145	88,5	287,6	73,3	1296,2	150,5	25,5

1) Bevölkerungsstand: Jahresdurchschnitt 2006. – 2) Einschließlich Erstattungen der Sozialhilfeträger an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung. – 3) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII). – 4) Ohne Berlin.

- In den drei Stadtstaaten Bremen (363 Euro), Hamburg (346 Euro) sowie Berlin (331 Euro) waren die Sozialhilfeausgaben je Einwohner mit Abstand am höchsten.

6 Fazit/Ausblick

Mit Einführung des SGB XII „Sozialhilfe“ zum 1. Januar 2005 waren für die amtliche Sozialhilfestatistik weitreichende Änderungen verbunden. Zum einen waren aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben Änderungen im statistischen Erhebungs- und Aufbereitungskonzept durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder umzusetzen. Andererseits wirkten sich die gesetzlichen Neuregelungen zum Teil erheblich auf die statistisch erfassten Daten aus.

Erfahrungsgemäß muss jede neue bzw. neu konzipierte Bundesstatistik in der Anlaufphase zunächst gewisse Schwierigkeiten überwinden. Dies gilt umso mehr, wenn – wie im Fall der Einführung des SGB XII – die Änderungen in der Statistik mit Änderungen im Leistungsrecht und einer komplexer werdenden Rechtsmaterie einhergehen. Einerseits mussten sich die auskunftspflichtigen Stellen erst mit den neuen Erhebungskonzepten sowie den neuen Merkmalen und Begriffsabgrenzungen vertraut machen. Eine weitere Schwierigkeit bei der Umsetzung der Statistik nach dem SGB XII lag darin, dass die in den auskunftspflichtigen Stellen beim Verwaltungsvollzug sowie zur Statistikmeldung eingesetzten Softwareprogramme zum Teil erst sehr spät, das heißt lange nach Einführung des SGB XII, zur Verfügung standen. Letztlich bedeuteten die neuen Statistiken nach dem SGB XII auch für die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einen erheblichen Zusatzaufwand. Abgesehen von der Einführung neuer Erhebungsunterlagen musste die gesamte Programmierung für die Datenverarbeitung (Erfassung, Plausibilisierung sowie Aufbereitungs- und Veröffentlichungsprogramme) umgestellt und an die geänderten Anforderungen angepasst werden. Im Zuge der tatsächlichen Fallbearbeitung wurden diese neuen Programmversionen zum Teil noch korrigiert und weiterentwickelt. Letztlich ließen sich im ersten Berichtsjahr (2005) daher noch nicht alle Auswertungsziele erreichen. Erfreulich ist, dass bereits im Berichtsjahr 2006 wieder eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität sowie der Aktualität der Datenbereitstellung erzielt werden konnte. Positiv ist insbesondere, dass die amtliche Statistik nunmehr über die Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen noch aussagekräftigere Daten als bisher bereitstellen kann. Dies ist vor allem aufgrund der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Empfängerzahl und des beträchtlichen Ausgabenvolumens, das mit dieser Hilfeart verbunden ist, von großer Bedeutung.

Wegen des im Dezember 2006 verabschiedeten „Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ sind ab dem Berichtsjahr 2007 erneut Änderungen in den Statistiken nach dem SGB XII vorzunehmen. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurden insbesondere die Erhebungsmerkmale der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 122 Abs. 1 SGB XII) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 122 Abs. 2 SGB XII) harmonisiert. Des Weiteren wurden die Statistikparagrafen an

den Sprachgebrauch des SGB XII „Sozialhilfe“ und die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen angepasst. Die Sicherung der Qualität der Sozialhilfestatistiken bleibt damit für die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder eine Daueraufgabe.

Die Einführung des Vierten Gesetzes über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) zum 1. Januar 2005 hatte erhebliche Auswirkungen auf die statistischen Ergebnisse über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die mit dieser Hilfeart verbundenen Ausgaben. Erwartungsgemäß gingen die Empfänger- und Ausgabenzahlen für diese bis 2004 sehr wichtige Hilfeart drastisch zurück. Die Sozialhilfe wird nunmehr – noch deutlicher als bis Ende 2004 – von der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen dominiert, die die finanziell mit Abstand wichtigste Hilfeart der Sozialhilfe darstellt.

Hinweise zum „Parallelbezug“ von Leistungen nach dem SGB XII:

Die im SGB XII „Sozialhilfe“ vorgesehene rechtliche Trennung der Leistungen für den Lebensunterhalt (u. a. Regelsatz, Kosten für Unterkunft und Heizung) und für die Maßnahmen (u. a. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege) führt vor allem bei Personen in Einrichtungen dazu, dass diese Empfänger teilweise Anspruch auf verschiedene Leistungsarten der Sozialhilfe haben. So kommen für die Deckung der Kosten ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII in Frage, sofern die Personen voll erwerbsgemindert oder 65 Jahre und älter sind, sowie Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (hier insbesondere als „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“). Die Maßnahmen werden insbesondere im Rahmen der Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) oder nach dem 7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) gewährt. Das führt dazu, dass eine nicht quantifizierbare Anzahl von Personen in verschiedenen Statistiken des SGB XII „parallel“ erfasst wird. Da diese „Schnittmenge“ an Personen in den verschiedenen Erhebungen statistisch nur unzureichend identifiziert werden kann, schließt sich eine Summierung der Empfänger in den einzelnen Statistiken des SGB XII zu einer Gesamtzahl an Empfängern im Rechtskreis des SGB XII aus.

Zudem fallen die seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 1. Januar 2003 stetig gestiegene Zahl der Empfänger dieser Hilfeart sowie das ebenfalls stetig wachsende Ausgabenvolumen auf, das mit den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einhergeht. Angesichts der aktuellen Diskussion in Politik, Medien und Öffentlichkeit über eine (mögliche) Zunahme der „Altersarmut“ in der Zukunft dürften die von Seiten der Sozialhilfestatistik hierzu bereitgestellten Daten weiterhin bzw. sogar in zunehmendem Maße von hoher Relevanz sein. [II](#)

Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Walter Radermacher
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Verantwortlich für den Inhalt:
Brigitte Reimann,
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 2086
- E-Mail: wirtschaft-und-statistik@destatis.de

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35
E-Mail: destatis@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: www.destatis.de

oder bei unserem Informationsservice
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- www.destatis.de/kontakt